

# I n v i t a t e.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Laut einer Mittheilung der kaiserlich französischen Gesandtschaft vom 19. dies wird zu Paris im IndustriePalaste unter Fürsorge Sr. Exc. des Ministers der Landwirthschaft, des Handels und des Bauwesens eine internationale Käse-Ausstellung vom 14.—20. Dezember nächsthin stattfinden.

Die französischen Käseforten sind in 5 Divisionen eingetheilt, von denen die erste 10, die zweite 7, die dritte 2, die vierte 2 und die fünfte 2 Kategorien enthält; für sie sind im Ganzen 62 Preise bestimmt, bestehend in goldenen, silbernen und bronzenen Medaillen.

Für die von Ausländern ausgestellten Käse ist eine unbestimmte Anzahl Preise, ebenfalls in Denkmünzen bestehend, zur Disposition gestellt. Sie werden vertheilt nach der durch den Präsidenten des Preisgerichts in Verbindung mit dem Generalkommissär der Ausstellung getroffenen Klassifikation der Produkte.

Jede Bewerbung (Lot) soll aus 2 Käsen der gleichen Art bestehen, und die Aussteller dürfen jeder nicht mehr als 2 Bewerbungen anbringen. Die Lieferungen sollen vor dem 15. Dezember im IndustriePalast angelangt und dem Generalkommissär der Ausstellung zur Verfügung gestellt sein. Dieser letztere nimmt dieselben auch direkt in Empfang, wenn die an ihn gerichteten frankirt sind. Ueberhaupt hat die Transportkosten der Aussteller zu bestreiten, sowie auch im Falle, wo er der Ausstellung nicht selbst beiwohnt, sich schriftlich zu erklären, ob der Ausstellungsgegenstand ihm seiner Zeit zurückgeschickt oder öffentlich versteigert werden soll. Anmeldungen sind vor dem 1. Dezember an den Minister der Landwirthschaft, des Handels und Bauwesens zu richten, und zwar unter Ausfüllung eines dafür bestimmten Formulars, das beim unterzeichneten Departement bezogen werden kann. Bei der Preisvertheilung für die schönsten Käse wird auf die Zahl und Bedeutung der eingegangenen Bewerbungen in jeder Kategorie Rücksicht genommen werden; jedoch kann in der gleichen Kategorie ein und derselbe Bewerber nur einen Preis erlangen, dagegen für eine zweite derartige Bewerbung eine Ehrenmeldung erhalten.

Näheres darüber ist beim unterzeichneten Departement zu vernehmen.

Bern, den 26. Oktober 1866.

Der Vorsteher  
vom eidg. Departement des Innern:  
**Schenk.**

## Bekanntmachung.

In Ausführung der Grundsätze der bestehenden internationalen Verträge ist zwischen den Vertretern der vier Mächte England, Frankreich, Nordamerika und Niederlande und der japanesischen Regierung unterm 25. Juni d. J. in Yedo eine Art Vollziehungsverordnung und gleichzeitig ein neuer Zolltarif vereinbart und abgeschlossen worden. Der Bundesrath hat beschlossen, diesen Vereinbarungen im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft ebenfalls beizutreten. \*)

Die neue Convention enthält folgende wesentlichen Bestimmungen:

I. Errichtung von Niederlagshäusern für die Einfuhr von Waaren in jedem der den Fremden geöffneten Häfen des Reiches. In diesen Niederlagshäusern können die zur Einfuhr anlangenden Waarencollis gegen Erlegung eines billigen Lagergeldes magazinirt werden; von da aus können sodann diese Waaren entweder durch Verzollung in's Land eingeführt oder auch ohne Verzollung wieder ausgeführt und verschifft werden.

Ein bezügliches Reglement wird die nöthigen Bestimmungen über dieses Freihafeninstitut festsetzen.

II. Regulirung der Verhältnisse der japanesischen Geldsorten gegenüber den fremden Gold- und Silbervaluten. Die japanesische Regierung wird zu diesem Ende die nöthigen Vorkehrungen treffen, um japanesische Münzen in der sowohl für den fremden als auch für den inländischen Handel erforderlichen Menge prägen zu lassen. Die japanesischen Münzstätten werden alle fremden Münzen und alle Gold- und Silberstücke von Fremden und Einheimischen zur Auswechslung gegen Landesmünze annehmen nach dem innern Werth, abzüglich einer einfachen Präggebühr. Die Taxe dieser Prägung soll noch zwischen den vertragsschließenden Parteien festgesetzt werden.

III. Für die Aus- und Einschiffung von Waaren sollen bestimmte Reglemente aufgestellt werden, um den bisherigen Uebelständen und Mißbräuchen abzuwehren. In den geöffneten Häfen sollen an verschiedenen passenden Stellen auf den Schiffsländen Schirmhäuser gebaut werden, wo die aus- und einzuschiffenden Waaren vor schlechtem Wetter geschützt werden können.

IV. Jeder Japanese hat freien Zutritt in die geöffneten Häfen und kann frei mit den Ausländern verkehren, sowie auch mit Waß versehen in's Ausland reisen.

V. Abänderung des Zolltarifs. Die Zollgebühren für Ein- und Ausfuhr werden auf der Basis von 5 % vom Werth für die wichtigsten Artikel nach spezifischen Zöllen festgesetzt.

Der neue Tarif tritt in Kraft für den Hafen von Kanagawa (Yokohama) den 1. Juli d. J., und für die Häfen von Nagasaki und Hakodate den 1. August d. J.

---

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1866, Band II, Seite 800.

## Neuer Zolltarif in Japan.

## E i n f u h r.

Benennung der Waaren.	Masis.	Anfätze.	
		3/16 Bus.	Stk.
<b>I. Klasse, spezifische Zölle.</b>			
Baumwollmanufakturen:			
Shirtings, graue, weiße und zwilchartige Tücher, weiße feçonirte und gesprenkelte, Drills, weiße Brocate, T Cloth, Cambries, Mouffelines, Jaconnats, Barchent, Piqué, Cotonnets; alle vorgeannten Tücher in Farben, Cotons und Indienen bedruft für Möbel;			
A. nicht über 34 engl. Zoll breit . . . . .	10 Yards	—	7 $\frac{1}{2}$
B. " " 40 " " " . . . . .	"	—	8 $\frac{3}{4}$
C. " " 46 " " " . . . . .	"	—	10
D. über 46 " " " . . . . .	"	—	11 $\frac{1}{4}$
Taffachelaß, nicht über 31 Zoll breit . . . . .	"	—	17 $\frac{1}{2}$
" über 31 bis 43 Zoll breit . . . . .	"	—	25
Baumwollen-Sammet, Satins, Satinets und Baumwollen-Damast nicht über 40 Zoll . . . . .	"	—	20
Ginghams, nicht über 31 Zoll . . . . .	"	—	6
" " " 43 " . . . . .	"	—	9
Nahtücher . . . . .	Duzend	—	5
Unterleibchen und Unterhosen . . . . .	"	—	30
Tischtücher . . . . .	Jedes	—	6
Baumwollenfaden, gefärbt oder ungefärbt, in Strängen oder auf Nöllchen . . . . .	100 Catties	7	50
Baumwollengarn, gefärbt oder ungefärbt . . . . .	"	5	—
Verschiedenes:			
Farbwaaren, roth, weiß, gelb, Bleifarben (Minium, Bleiweiß, Massicot) und Delfarben . . . . .	"	1	50
Leder . . . . .	"	2	—
Leinwand, aller Qualitäten . . . . .	10 Yards	—	20
Fußbodenmatten . . . . . Rollen von	40 "	—	75
Segeltuch . . . . .	10 "	—	25
Cigarren . . . . .	per Catty	—	25
Schnupftabak . . . . .	"	—	30
Rauchtabak . . . . .	100 Catty	1	80
Baumwolle, rohe . . . . .	"	1	25
Wachstuch für Fußböden . . . . .	10 Yards	—	30
" oder Leder für Möbel . . . . .	"	—	15
Wachslichter (Kerzen) . . . . .	100 Catties	2	25
Strife . . . . .	"	1	25
Seife, in Stäben . . . . .	"	—	50

## Einfuhr.

Benennung der Waaren.	Masis.	Anfätze.	
		Nibus.	Stk.
<b>Metalle:</b>			
Kupfer, Messing in Platten, Blättern, Stäben, Nägel u.	100 Catties	3	50
Gelbmetall, genannt Münzmetall zu Beschlägen und Nägel	"	2	50
Eisen, geschlagenes, in Stäben, Stangen, Nägel u.	"	—	30
Eisen in Klumpen	"	—	15
Eisen in Blöcken	"	—	6
Eisendrath	"	—	80
Blei in Klumpen	"	—	80
Blei in Blättern	"	1	—
Zink	"	—	60
Stahl	"	—	60
Blech	"	3	—
Weißblech in Blättern . . . per Kisten nicht über	90 Catties	—	70
<b>Wollmanufakturen:</b>			
Tücher, doppeltbreit, mittlere und schmale: nicht über 34 Zoll breit	10 Yards	—	60
"    "    55    "    "    "    "    "    "    "	"	1	—
über    55    "    "    "    "    "    "    "    "	"	1	25
Spanisch Stripes	"	—	75
Casimir, Flanelle und Serges	"	—	45
Beuteltuch	"	—	15
Camelots, holländische	"	—	75
englische	"	—	40
Lasting, Crêpe-Lasting, Crêpes von gesponnener Wolle und alle Wollenwaaren, die nicht unter die Tücher eingereicht sind:			
A. nicht über 34 Zoll	"	—	30
B. über 34	"	—	45
Gemischte Stoffe von Wolle und Baumwolle, wie Nachahmung von Camelots und Lastings; Drleans und Lustres, façonnirt und glatt, Alpacas, Baratheas, Damast, italienisches Tuch, Taffatellaß, Cordon genannt Russell, Cassandras, Nouveautés, Cordons in Camelots und alle andern Stoffe, deren Gewebe eine Mischung von Wolle und Baumwolle enthält:			
A. nicht über 34 Zoll breit	"	—	30
B. über 34	"	—	45
Bett- und Pferdebedeken	10 Catties	—	50
Reisbedeken und Shawls	Jede	—	50
Tischbedeken von Wolle, bedruft	"	—	75

## E i n f u h r.

Benennung der Waaren.	Basis.	Ansätze.	
		Tribus.	Stk.
Flanell-Jaken und Unterhosen, wollene . . . .	Duzend	1	—
"          "          "          wollene und baum.		—	60
Wollengarn, gefärbt oder ungefärbt . . . . .	100 "Catties	10	—
<b>II. Klasse, zollfreie Waaren :</b>			
Alles Schlacht- und Zugvieh.			
Anker, Ketten und Laue.			
Kohlen.			
Kleidungsstücke, die im Tarif nicht genannt sind.			
Gold und Silber, geprägt und ungeprägt.			
Getreidekörner, wie Reis, Mais, Hafer, Gerste,			
Weizen, Paddy, Erbsen, Roggen, indisches Korn.			
Mehl vom genannten Getreide.			
Delfuchen.			
Paktuch.			
Bücher, gedruckte.			
Salz.			
Gefalzenes in Fäßchen.			
Salpeter.			
Böthe.			
Theer und Pech.			
Kessel und Körbe zum Theetroknen.			
Blei zu Theekisten.			
Gepäke der Reisenden.			
<b>III. Klasse, verbotene Waare :</b>			
Opium.			
<b>IV. Klasse, nach dem Werth verzollbare Waaren,</b> zu 5 %:			
Waffen und Kriegsmunition.			
Pariserartikel.			
Schuhwerk.			
Uhren, Pendülen und Musikbosen.			
Korallen.			
Messer- und Schmiedwaaren.			
Droguen und Medicamente.			
Farbwaaren.			
Europäische Porzellan- und Erdwaaren.			
Fournituren aller Sorten, neu und aus zweiter Hand.			
Glas- und Krystallwaaren.			
Gold- und Silbergespinnst und Treffen.			

## E i n f u h r.

Benennung der Waaren.	Basis.	Ansätze.	
		Ztbus.	Gts.
Gummisorten und Spezereien.			
Lampen.			
Teleskope und wissenschaftliche Instrumente.			
Bijouterie.			
Maschinen in Eisen und Stahl.			
Manufakturen allerlei in Seide, Seide und Wolle			
Seide und Baumwolle, wie Sammet, Damast			
und Brocat 2c.			
Gemälde, Kupferstiche, Holzschnitte 2c.			
Parfümerien, parfümirte Seife.			
Spiegel.			
Häute und Pelzwerk.			
Bauholz.			
Wein, Bier und Spirituosen, Mundvorräthe allerlei.			
Alle anderen unbenannten Waaren.			
<b>Export-Carif.</b>			
I. Klasse, spezifische Zölle:			
Awabi . . . . .	100 Catties	3	—
Awabischalen . . . . .	"	—	08
Campher . . . . .	"	1	80
Chinawurzel (Sukrio) . . . . .	"	—	75.
Cassa . . . . .	"	—	30
Zimmtblüthen . . . . .	"	2	25
Kohlen . . . . .	"	—	04
Baumwolle, rohe . . . . .	"	2	25
Kair (Cocushnuffaser) . . . . .	"	—	45
Fische, Salin und Stokfisch, gesalzen und getrocknet	"	—	75
Tintenfisch . . . . .	"	1	05
Gallnüsse . . . . .	"	—	90
Ginang oder Ichio . . . . .	"	—	45
Hanf . . . . .	"	2	—
Honig . . . . .	"	1	05
Hirschhörner, alte . . . . .	"	—	90
Irico (bêche de mer, holothuries) . . . . .	"	3	—
Eisen, japanesisches . . . . .	"	—	60
Fischleim . . . . .	"	2	25
Blei . . . . .	"	—	90
Erdschwämme, aller Qualitäten . . . . .	"	5	—

## Export-Tarif.

Benennung der Waaren.	Basis.	Ansätze.	
		Szibus.	Sts.
Fischöl . . . . .	100 Cattieß	—	30
Saamenöl . . . . .	"	1	05
Schreibpapier . . . . .	"	3	—
Papier, ordinäres . . . . .	"	1	—
Erbsen, Bohnen und Gemüse aller Sorten . . . . .	"	—	30
Päonienrinde (Botanpi) . . . . .	"	3	75
Erdäpfel . . . . .	"	—	15
Lumpen . . . . .	"	—	12
Sake, Wein oder Spirituosen der Japanesen . . . . .	"	—	90
Meergras, ungeschnitten . . . . .	"	—	30
"    geschnitten . . . . .	"	—	60
Nüßfamen . . . . .	"	—	45
Sesamsaamen . . . . .	"	—	90
Haisfischflossen . . . . .	"	1	80
Seegarnele, getrocknet und gesalzen . . . . .	"	1	80
Seide, rohe und moulinirte . . . . .	"	75	—
Tama oder Dupioni . . . . .	"	20	—
Noshi-Seide . . . . .	"	7	50
Floretseide . . . . .	"	20	—
Cocons, durchbrochene . . . . .	"	7	—
"    undurchbrochene . . . . .	"	12	—
Seiden- und Coconsabfälle . . . . .	"	2	25
Seidenraupeneier . . . . .	Carton	—	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Soya (aromatische Sauce von Japan) . . . . .	100 Cattieß	—	45
Schwefel . . . . .	"	—	30
Thee . . . . .	"	3	50
Thee, Qualität bekannt als „Bancha“, nur von Magasaki auszuführen . . . . .	"	—	75
Tabak in Blättern . . . . .	"	—	75
Tabak, geschnitten oder verarbeitet . . . . .	"	1	50
Nudeln . . . . .	"	—	45
Wachs von Pflanzen . . . . .	"	1	50
"    "    Bienen . . . . .	"	2	20
<b>II. Klasse, zollfreie Waaren:</b>			
Gold und Silber, geprägt; Gold, Silber und Kupfer, ungeprägt, wird nur durch die japan- sische Regierung bei öffentlichen Auktionen ver- kauft.			
<b>III. Klasse, verbotene Waaren:</b>			
Reis, Weizen, Gerste, Paddy. Mehl vom obigen Getreide. Salpeter.			

## Export-Tarif.

Benennung der Waaren.	Basis.	Ansätze.
<p>IV. Klasse, Zollgebühr zu 5 % vom Werth:</p> <p>Bambusrohrartikel.  Kupfer-Utensilien aller Gattungen.  Holzkohlen.  Ginseng und ungenannte Drogen.  Hirschkörner, junge, zarte.  Strohmatte.  Seidenstoffe für Kleider, Gewebe und Stickereien von Seide.  Bauholz.  Alle ungenannten Artikel.</p>		

## Besondere Bestimmungen.

1. Alle Artikel, die auf der Einfuhrtablelle nicht genannt sind, dagegen sich auf der Ausfuhrtablelle finden, werden die Zollgebühr nicht nach dieser letztern Tablelle entrichten, sondern nach ihrem Werthe taxirt; das gleiche Verfahren wird allen Exportartikeln zugebracht, welche unter dieser Benennung sich nicht finden, aber auf der Einfuhrtablelle angegeben sind.

2. Die fremden Residenten in Japan und die Bemannung und Passagiere der fremden Schiffe sind befugt, diejenigen Vorräthe an Getreide und Mehl zu kaufen, welche auf der Ausfuhrtablelle angegeben und zu ihrem persönlichen Unterhalt erforderlich sind. Die Erlaubnißscheine zur Einschiffung müssen aber von dem Zollamt erhoben werden, bevor Getreide und Mehl an Bord der fremden Schiffe gebracht werden dürfen.

3. Der Catty, der im Tarif angegeben ist, ist gleich  $604\frac{53}{100}$  französische Gramme. Der Yard zu 3 engl. Fuß = 914 Millimeter; der englische Schuh oder Fuß =  $30\frac{47}{100}$  Millimeter. Der Bus oder Tzibus ist eine Silbermünze im Gewicht von 134 Gran, also  $8\frac{67}{100}$  Gramme, und enthält nicht weniger als 9 Theile Silber zu einem Theil Mischung. Der Cent ist der hundertste Theil des Tzibus.

Bern, den 24. Oktober 1866.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.



## Summarische Uebersicht

der gesammten Ablieferungen der wichtigsten Import-Artikeln in Japan vom 1. Januar 1865 bis 30. Juni 1866, wobei die Artikel schweizerischen Ursprungs inbegriffen sind.

Benennung der Waaren.	Ablieferungen vom 1. Jan. 1865 bis 31. Dezember 1865.	Durchschnittspreis.	Werth in Dollars.	Ablieferungen vom 1. Jan. 1866 bis 30. Juni 1866.	Durchschnittspreis.	Werth in Dollars.
Graue Shirtings . . .	392,000 Stük.	\$ 5. per Stük	\$ 1,960,000	157,050 Stük	\$ 4. per Stük	\$ 628,200
Weisse Shirtings . . .	16,850 "	" 4.40 " "	" 74,140	100 "	" 4. " "	" 400
T Cloth . . . . .	23,500 "	" 3.10 " "	" 72,850	1,500 "	" 3. " "	" 4,500
Baumwollengarn . . .	3,826 Ballen	" 270. " Balle	" 1,033,020	1,398 "	" 270. " Balle	" 377,460
Türkischrothe Tücher . .	32,950 Stük	" 3.50 " Stük	" 115,325	10,630 "	" 4.25 " Stük	" 45,177
Shirtings und Calicots façonnirt in Farben }	154,735 "	" 3.40 " "	" 526,099	49,601 "	" 3. " "	" 148,803
Taffachelaß . . . . .	201,190 "	" 4.25 " "	" 855,057	40,190 "	" 4. " "	" 160,760
Camelots . . . . .	95,140 "	" 22.75 " "	" 2,164,435	30,970 "	" 19. " "	" 588,430
Camelot Gordons . . . .	27,305 "	" 7.25 " "	" 19,796	6,540 "	" 7.25 " "	" 47,415
Crêpe Lastings . . . . .	12,993 "	" 14. " "	" 181,902	1,620 "	" 14.25 " "	" 23,085
Lastings . . . . .	6,020 "	" 16.50 " "	" 99,330	2,800 "	" 15. " "	" 42,000
Orleans, façonnirt . . . .	29,940 "	" 7.50 " "	" 224,550	10,640 "	" 7.50 " "	" 79,800
Orleans und Alpaca, glatt	32,842 "	" 12.75 " "	" 418,735	13,394 "	" 13. " "	" 174,122
Mouffelin und Cambrics	6,423 "	" 2.50 " "	" 16,057	10,950 "	" 2.50 " "	" 27,375
Gemusterte Wollenzeuge .	7,250 "	" 14. " "	" 101,500	1,948 "	" 12. " "	" 23,376
Segeltuch . . . . .	1,190 "	" 12. " "	" 14,280	688 "	" 12. " "	" 8,256
Drills . . . . .	4,800 "	" 7.50 " "	" 36,000	2,100 "	" 7.50 " "	" 15,750
Sammet . . . . .	47,720 "	" 10.50 " "	" 501,060	16,138 "	" 10. " "	" 161,380
Long Ells . . . . .	5,460 "	" 9. " "	" 49,140	1,100 "	" 8.50 " "	" 9,350
Bettdecken, wollene . . .	11,478 "	" 4.25 " "	" 48,781	7,062 "	" 3.50 " "	" 24,717
Wollentücher . . . . .	4,625 "	" 43.75 " "	" 202,343	3,518 "	" 43.50 " "	" 153,033
Eisen . . . . .	46,244 "	" 3.50 per Picul	" 161,854	22,219 "	" 3.25 " Picul	" 72,211
Eisennägel . . . . .	1,670 "	" 10. " "	" 16,700	270 "	" 9. " "	" 2,430
Ylei . . . . .	6,365 "	" 5.75 " "	" 36,598	400 "	" 6. " "	" 2,400
Weißblech . . . . .	14,801 "	" 5.90 " "	" 87,325	865 "	" 5.75 " "	" 5,031
Zinn . . . . .	700 "	" 25. " "	" 17,500	— "	" — " "	" —
Zink . . . . .	250 "	" 6. " "	" 1,500	— "	" — " "	" —

## Ausschreibung.

---

Die eidgenössische Postverwaltung bedarf zur Anfertigung der Postkassenhosen für das Jahr 1867

600 Lederbesätze,

für deren Lieferung auf 10. Januar 1867 hiemit Konkurrenz eröffnet wird.

Muster dieser Besätze können bei den Kreispostdirektionen in Lausanne und Zürich, sowie auf dem Kurzbüreau der Generalpostdirektion in Bern eingesehen werden.

Bezügliche Eingaben sind versiegelt und mit der Aufschrift „Eingabe für Lieferung von Lederbesätzen“ bis 15. November nächsthin an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Bern, den 20. Oktober 1866.

Das eidg. Postdepartement.

---

## Bekanntmachung.

---

In Folge Einverleibung der Provinz Venedig in das Königreich Italien werden von nun an die nach der genannten Provinz bestimmten Korrespondenzen als italienische Briefpostgegenstände behandelt, und unterliegen daher den Bestimmungen des Postvertrages mit Italien vom 8. August 1861 (Offiz. Sammlung Band VII, Seite 183).

Bern, den 26. Oktober 1866.

Das schweizerische Postdepartement:  
Maef.

---

## Ediktalladung.

---

Dem Joseph Anton Stark, von Gonten, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird mitgetheilt, daß die Scheidungsklage, welche seine Ehefrau Anna Elisabetha, geb. Jakob, gegen ihn erhoben hat, Freitag den 30. November 1866, Vormittags 9 Uhr, im Bundesrathhause zu Bern vor dem schweizerischen Bundesgerichte zur Schlußverhandlung gelangen wird. Sollte er von dieser Verhandlung wegbleiben, so würde das Gericht gleichwohl zur Urtheilsfällung schreiten.

Zürich, den 31. Oktober 1866.

Bundesgerichtskanzlei.

---

## Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Posthalter und Telegraphist in Guttwyl (Bern). Jahresbesoldung Fr. 800 aus der Postkasse und Fr. 240 nebst Depeschenprovision aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 20. November 1866 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 2) Ablagehalter und Briefträger in Croisettes (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 650. Anmeldung bis zum 20. November 1866 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 3) Posthalter und Briefträger in Herrliberg (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 660. Anmeldung bis zum 20. November 1866 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 4) Postkommis in Delsberg (Bern). Jahresbesoldung Fr. 600. Anmeldung bis zum 20. November 1866 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

- 1) Kondukteur des Postkreises Thur. Jahresbesoldung Fr. 1260. Anmeldung bis zum 12. November 1866 bei der Kreispostdirektion Thur.
- 2) Stadtbriefträger in St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 960. Anmeldung bis zum 12. November 1866 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 3) Fahrpostfaktor in Zürich. Jahresbesoldung Fr. 1080. Anmeldung bis zum 12. November 1866 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 4) Kommis auf dem Hauptpostbureau Lausanne. }  
 Jahresbesoldung Fr. 1020. }  
 5) Paker des Hauptpostbureau Lausanne. }  
 Jahresbesoldung Fr. 960. }  
 } Anmeldung bis zum  
 } 12. November 1866 bei  
 } der Kreispostdirektion  
 } Lausanne.
- 6) Paker in Brugg (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 700. Anmeldung bis zum 12. November 1866 bei der Kreispostdirektion Aarau.
- 7) Ginnehmer der Hauptzollstätte Haag (St. Gallen). Jahresbesoldung bis auf Fr. 2000. Anmeldung bis zum 15. November 1866 bei der Zolldirektion in Thur.

## Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.11.1866
Date	
Data	
Seite	117-126
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 278

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.